



Grundschule Pewsum

Woltzetener Str. 13
26736 Krummhörn
Tel.: 04923-8785
Fax.: 04923-805701
<http://www.grundschule-pewsum.de>
schulleitung@grundschule-pewsum.de

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

30.05.2016

Liebe Eltern,

in Niedersachsen gibt es keine Lernmittelfreiheit mehr. An unserer Schule können aber die meisten Schulbücher gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme am Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von uns für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel in jedem Fall zusätzlich von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf einer weiteren Liste zusammengestellt, die Sie kurz vor Beginn der Sommerferien erhalten.

Wenn Sie am Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie das beiliegende Formular „Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln“ ausgefüllt und unterschrieben bis zum **03.06.2016 an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss **bis zum 15. Juni 2016** entrichtet werden.**

Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Zahlung der Leihgebühr erfolgt durch Überweisung auf das folgende Schulkonto:

*Ostfriesische Volksbank **BIC: GENODEF1LER IBAN: DE94285900754100746801***

Bitte geben Sie unter Verwendungszweck unbedingt den Namen ihres Kindes an!

Leistungsberechtigte nach dem

- Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch - Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz,
- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Heim- und Pflegekinder
- Sozialgesetzbuch, Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG), in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG),

sind im Schuljahr 2014/15 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder einer Bescheinigung des Leistungsträgers im Schulsekretariat nachweisen.

Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern zahlen nur 80% der Leihgebühr.

Mit freundlichen Grüßen